

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Sens +49 202 563 5522 +49 202 563 8048 Uwe.Sens@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.09.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1030/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.10.2022	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Straßenbauprogramme der überbezirklichen Straßen in den Stadtbezirken		

Grund der Vorlage

Beratung und Entscheidung über die Bauprogramme für die überbezirklichen Straßen in den Stadtbezirken.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr beschließt das laufende Bauprogramm unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Haushaltsplans 2022.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Stadt Wuppertal unterhält ein ca. 1.000 Kilometer langes Straßennetz. Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit sowie zum langfristigen Erhalt der Straßensubstanz muss das Ressort Straßen und Verkehr fortlaufend Sanierungsmaßnahmen an den Verkehrsflächen durchführen. Im Fokus dieses operativen Bauprogramms steht die Straßenerhaltung in den bezirklichen Straßen. Dieser Teil des Bauprogramms wurde bereits den Bezirksvertretungen

zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll über die Maßnahmen an den überbezirklichen Straßen in den Stadtbezirken entschieden werden. Seitens der Bezirksvertretungen gab es keine Einwände zu den Planungen auf den überbezirklichen Straßen.

In den Anlagen 01 bis 10 sind für die einzelnen Stadtbezirke die Maßnahmen aufgelistet, welche aktuell überwiegend im Team „Erhaltungsmangement und Koordinierung“ bearbeitet werden. Der Projekt- bzw. Maßnahmenstatus wird wie folgt unterschieden:

Maßnahmenstatus	Erläuterung
1 – Koordinierung / Priorisierung	Abstimmung und Koordinierung innerhalb der Verwaltung und mit den Wuppertaler Stadtwerken
2 – Planung / Vorbereitung	Baugrunduntersuchungen, Planung des Baustellenablaufes
3 – Vergabe / Auftrag	Detailabstimmung, Budgetierung, Ausschreibung, Auftragserteilung, Vorbereitung der Baustelle
4 – Bau- / Fertigstellung	Aktuell laufende Bauarbeiten, Abrechnung

Innerhalb dieser sich jährlich wiederholenden Vorlage und der Fortschreibung dieser Tabelle ist ersichtlich, welche Maßnahmen geplant sind, und ob sie schon zeitnah zur Umsetzung anstehen, oder noch vorbereitet werden. Die Maßnahmenpriorisierung seitens der zuständigen Straßenbaumeister und Ingenieure resultierte vorrangig aus der Intensität des Schadbildes. Es handelt sich um einen fließenden Abarbeitungsprozess mehrere Bauvorhaben auf Basis der erfolgten Zustandserfassung und dringenden baulichen Belange im jeweiligen Stadtbezirk.

Nach § 13 (2) der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal obliegt den Bezirksvertretungen die Entscheidungsbefugnis über die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen). Gemäß den Anlagen 01 bis 10 handelt es sich vorrangig um Maßnahmen für die Instandhaltung bzw. Sicherstellung der Verkehrssicherheit. In der Anlage 00 – Operatives Bauprogramm der überbezirklichen Maßnahmen sind die reinen überbezirklichen Maßnahmen noch einmal deutlicher zusammengefasst worden. Um- und Ausbaumaßnahmen haben einen größeren finanziellen Aufwand zur Folge und sind in der Regel als Einzelmaßnahme im gesamtstädtischen Haushalt zu beschließen. Die tatsächliche Durchführung bzw. Umsetzung von geplanten Straßenbaumaßnahmen in bezirklichen Straßen, welche die Baukosten von 100.000 € überschreiten, bedürfen eines Einzelbeschlusses durch die jeweilige Bezirksvertretung oder des Verkehrsausschusses bei überbezirklichen Straßen. Näheres ist der aktuellen Fassung der Zuständigkeitsordnung zu entnehmen.

Seitens der Verwaltung werden sukzessive und in Abhängigkeit von dem Bearbeitungsstand weitere Maßnahmen in das operative Bauprogramm mit dem Status „Koordinierung / Priorisierung“ aufgenommen. In diesem Projektstadium ergibt sich oftmals die Situation, dass in Abstimmung mit den anderen Maßnahmen (WSW, Schaffung von Radwegen, Ingenieurwerke, usw.) zeitliche Abfolgen abgeleitet werden müssen, welche sich rein aus der Fachlichkeit und den Kapazitäten ergeben. D.h. es kann zum Beispiel dazu kommen, dass aufgrund eines dringenden Leitungsbaus eine eigentlich erst mittelfristig gebotene Maßnahme vorgezogen wird, oder dass offenkundig dringende Maßnahmen etwas warten müssen. Die Umsetzung der Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der finanziellen Verfügbarkeit im Bewirtschaftungsjahr.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Das Straßenbauprogramm beinhaltet mehrere Projekte je Bezirk. Es handelt sich hierbei um informativen Sachverhalt.

Kosten und Finanzierung

Die Umsetzung der überbezirklichen Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Haushaltsplans für das Jahr 2022.

Im Haushaltsplan sind für die bauliche Erhaltung in jedem Stadtbezirk folgende pauschalen Ansätze veranschlagt:

5.215401.003.101-110 / 785200	Investitionen für Straßenerneuerung (je Bezirk)	70.000,00 €
1.54.01.01.3 / 522101-110	Instandsetzung /Unterhaltung	42.067,00 €

Die Maßnahmen werden entsprechend dem Projektfortschritt aus den pauschalen Budgetansätzen finanziert. Für einige Maßnahmen, darunter auch überbezirkliche Maßnahmen, müssen ergänzend bezirksübergreifende Mittel in Anspruch genommen werden. Diese Mittel werden im Rahmen der Deckungsfähigkeit ausgeglichen. Einige der in den Anlagen genannten Maßnahmen werden nicht aus Pauschalen finanziert, sondern sind im Haushalt als Einzelmaßnahme veranschlagt.

Soweit einzelne Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW beitragsfähig sind, werden Straßenbaubeiträge nicht erhoben. Die am 12. Mai 2022 in Kraft getretene „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW bestimmt, dass die Straßenbaubeiträge für alle ab dem 1. Januar 2018 beschlossenen Maßnahmen zu 100 Prozent vom Land NRW übernommen werden.

Soweit einzelne Maßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs Bestandteil der erstmaligen Herstellung einer Straße sind, werden Erschließungsbeiträge voraussichtlich nicht mehr erhoben werden können. Das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene „Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in NRW“ bestimmt u. a., dass für Erschließungsanlagen, deren Beginn der technischen Herstellung mindestens 25 Jahre zurückliegt, Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben werden können. Diese Voraussetzung trifft auf nahezu alle noch nicht fertiggestellten Straßen in Wuppertal zu. Es bleibt abzuwarten, wie die Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen die gesetzlichen Regelungen auslegen werden.

Zeitplan

Die Bezirksvertretungen werden vor der Umsetzung im Kontext der Anlieger- und Presseinformation über die Umsetzung informiert.

Anlagen

- Ablage 00 – Operatives Bauprogramm der überbezirklichen Straßen
- Anlage 01 – Operatives Bauprogramm im Stadtbezirk Barmen
- Anlage 02 – Operatives Bauprogramm im Stadtbezirk Cronenberg
- Anlage 03 – Operatives Bauprogramm im Stadtbezirk Elberfeld
- Anlage 04 – Operatives Bauprogramm im Stadtbezirk Elberfeld-West
- Anlage 05 – Operatives Bauprogramm im Stadtbezirk Heckinghausen
- Anlage 06 – Operatives Bauprogramm im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg
- Anlage 07 – Operatives Bauprogramm im Stadtbezirk Oberbarmen
- Anlage 08 – Operatives Bauprogramm im Stadtbezirk Ronsdorf
- Anlage 09 – Operatives Bauprogramm im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg
- Anlage 10 – Operatives Bauprogramm im Stadtbezirk Vohwinkel